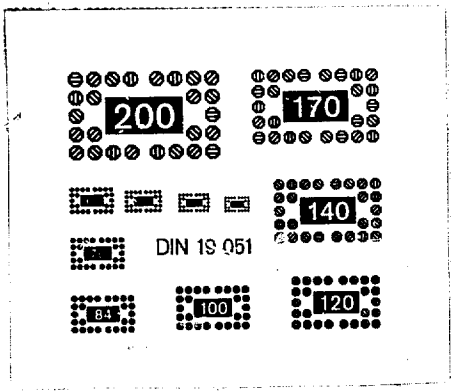

DGB

Deutscher Gewerkschaftsbund

Satzung

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 00647

A 97 - 00647

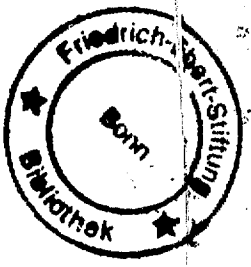

Beschlossen vom Gründungskongreß 1949 in München; ergänzt durch die Abänderungen, beschlossen auf dem 2. ordentlichen Bundeskongreß 1952 in Berlin, und ergänzt durch die Abänderungen, beschlossen auf dem 3. ordentlichen Bundeskongreß 1954 in Frankfurt/Main

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen „Deutscher Gewerkschaftsbund".

2. Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Bundes ist die Zusammenfassung aller Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und Vertretung der gemeinsamen Interessen auf allen Gebieten, insbesondere der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik.

2. Hieraus ergeben sich für den Bund vornehmlich folgende Aufgaben:

a) Vertretung der Gewerkschaften und ihrer gemeinsamen Forderungen gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden;

b) Vertretung der Gewerkschaften, insbesondere in den Körperschaften und Organen der
Wirtschaft,
Verwaltung,
Sozialversicherung,
Arbeitsverwaltung,
Arbeitsgerichte und
Schlichtungsinstanzen;

c) gemeinsame Schulung und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre der Gewerkschaften;

d) Durchführung gemeinsamer Gewerkschaftsaufgaben für die Jugend und die Frauen;

* Anmerkung siehe Seite 20

e) Förderung der Zusammenarbeit gleichgearteter Fachgruppen der angeschlossenen Gewerkschaften;

f) Einrichtung und Unterhaltung von wirtschafts- und sozialpolitischen Beratungsstellen;

g) Durchführung allgemeiner gewerkschaftlicher Werbung;

h) Herausgabe der Bundeszeitung, von Zeitschriften und einschlägiger Literatur;

i) Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer gewerkschaftlicher Erholungsstätten zur Förderung der Volksgesundheit;

k) Abgrenzung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften sowie Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen denselben;

l) Schaffung von Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Verwaltungseinrichtungen sowie des Beitrags- und Unterstützungswesens in den Gewerkschaften und für die Anlegung und Verwertung der Gewerkschaftsvermögen;

m) Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;

n) Unterstützung der Gewerkschaften bei der Durchführung außerordentlicher Aufgaben;

o) Förderung aller gemeinwirtschaftlicher Bestrebungen;

p) Förderung des Genossenschaftswesens;

q) Aufbau und Unterhaltung eigenwirtschaftlicher Unternehmungen;

r) Bekämpfung von nationalistischen und militaristischen Einflüssen;

s) Kampf für die Sicherung und den Ausbau der demokratischen Rechte und Freiheiten des Volkes;

t) Pflege des Geistes friedlicher Völkerverständigung;

u) Mitarbeit in der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bund ist, daß

a) dem Bund nicht bereits eine für die gleichen Arbeitnehmergruppen zuständige Gewerkschaft angehört oder diese zuständige Gewerkschaft bei der Aufnahme einer konkurrierenden Organisation ihr Einverständnis erklärt;

b) die Bundessatzung sowie die Beschlüsse und die Richtlinien des Bundeskongresses und des Bundesausschusses anerkannt werden.

3. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß.

4. Der freiwillige Austritt aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. Bei den Beratungen über den Austritt sind Vertreter des Bundesvorstandes hinzuzuziehen.

5. Die Beiträge an den Bund einschließlich etwaiger Sonderbeiträge sind bis zum Austritt zu entrichten.

6. Eine Gewerkschaft, die dieser Satzung zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse des Bundes ver-

stößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgericht nicht stellt oder dessen Spruch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennt.

7. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten Bundeskongreß zulässig.

8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

§ 4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die angeschlossenen Gewerkschaften an den Bund regelmäßig Beiträge zu zahlen. Die Höhe derselben beträgt 12% des Beitragsaufkommens.

2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.

§ 5 Solidaritätsfonds

1. Zur Gewährung von Bundeshilfe und zur Unterstützung von Bewegungen allgemeiner Bedeutung bildet der Bund einen Solidaritätsfonds.

2. Die angeschlossenen Gewerkschaften zahlen hierfür Beiträge in Höhe von 0,15 DM je Mitglied und Vierteljahr.

3. Der Bundesausschuß beschließt über die Verwendung des Solidaritätsfonds.

§ 6 Sonderbeiträge

Sonderbeiträge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuß beschlossen werden.

§ 7 Unterstützungen

Der Bund beschließt die Einführung von notwendigen und gleichen Unterstützungsarten und Unterstützungssätzen durch die Gewerkschaften für alle ihre Mitglieder. Die Richtlinien dazu erläßt der Bundesausschuß; diese sind für alle Gewerkschaften bindend.

§ 8 Aufbau des Bundes

1. Der Bund ist demokratisch aufgebaut. Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.

2. Wahlen werden auf demokratischer Grundlage durch geheime Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt, wenn kein Widerspruch erfolgt, Abstimmung durch Handaufheben.

3. Für die Wahl von Delegierten gilt in der Regel die Zahl der Mitglieder, für die in dem der Wahl vorangegangenen Quartal Beiträge geleistet wurden. Gewerkschaften, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Delegationsrecht.

4. Funktionäre des Bundes verlieren ihr Mandat mit sofortiger Wirkung, wenn sie aus der Gewerkschaft austreten oder aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

der Bundeskongreß,
der Bundesvorstand,
der Bundesausschuß,
die Revisionskommission.

§ 10 Der Bundeskongreß

1. Der Bundeskongreß ist die höchste Instanz des Bundes.
2. Jedes zweite Jahr hat der Bundesvorstand einen ordentlichen Bundeskongreß einzuberufen.
3. Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder umfassen.
4. Die Delegierten zum Bundeskongreß und ihre Stellvertreter werden von den angeschlossenen Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt.
5. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welche Quartalsabrechnung der Ermittlung zugrunde gelegt wird.
6. Der Bundeskongreß ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn in der Bundeszeitung mit der Tagesordnung auszuschreiben. Bei außerordentlichen Bundeskongressen können die Fristen gekürzt werden.
7. Anträge an den Bundeskongreß können von den Organen des Bundes gem. § 9 und § 15 Ziff. 4 der Satzung, dem Bundes-Jugendausschuß, dem Bundes-Frauenausschuß, dem Bundes-Angestelltenausschuß, dem Bundes-Beamtenausschuß und den angeschlossenen Gewerkschaften gestellt werden.
8. Der Bundesvorstand wählt vor Stattfinden des Kongresses aus den Delegierten zum Bundeskongreß eine Antragskommission, die zur Aufgabe hat, die eingegangenen Anträge für den Kongreß vorbereitend zu behandeln.

9. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Bundesausschusses und die Landesbezirksvorsitzenden nehmen am Bundeskongreß mit beratender Stimme teil.
10. Der Bundeskongreß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
11. Darüber hinaus gibt sich der Bundeskongreß seine Geschäftsordnung selbst.
12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundeskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen.
13. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundeskongresses gehören insbesondere:
    a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes sowie über den Bericht der Revisionskommission;
    b) Festlegung der Bundespolitik;
    c) Wahl des Bundesvorstandes;
    d) Beschlußfassung über die dem Bundeskongreß vorliegenden Anträge;
    e) Änderung der Satzung.

§ 11 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:

   einem Vorsitzenden,

   zwei stellvertretenden Vorsitzenden und

   sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die hauptamtlich tätig sind, sowie aus

   je einem Vertreter der dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften.

2. Sämtliche Bundesvorstandsmitglieder werden vom Bundeskongreß für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongreß gewählt.

3. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Der Bundesvorsitzende oder seine Stellvertreter führen den Vorsitz im Bundesvorstand, im Bundesausschuß und auf dem Bundeskongreß.

4. Die neun hauptamtlichen Mitglieder des Bundesvorstandes bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Bundesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen.

5. Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere:

a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Organe des Bundes ergeben;

b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen sowie für eine gedeihliche Zusammenarbeit der Gewerkschaften Sorge zu tragen;

c) dem Bundesausschuß Anweisungen für die Geschäftsführung der Organe des Bundes vorzuschlagen;

d) dem Bundeskongreß einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

6. Sitzungen des Bundesvorstandes finden nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens monatlich einmal statt. Die Landesbezirksvorsitzenden sind zu den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme zuzuziehen, wenn Landesbezirksangelegenheiten zur Erörterung stehen.

7. Zum Abschluß von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vor-

sitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 12 Der Bundesausschuß

1. Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus:
   je zwei Vorstandsmitgliedern der dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften (Gewerkschaften mit mehr als 300 000 Mitgliedern sind berechtigt, einen dritten, und Gewerkschaften mit mehr als 1 000 000 Mitgliedern einen vierten Vertreter zu entsenden), den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Landesbezirksvorsitzenden.

   Für die Mitglieder des Bundesausschusses, soweit sie von den Gewerkschaften und den Landesbezirken entsandt werden, sind ständige Vertreter zu benennen.

2. Dem Bundesausschuß obliegt insbesondere:

a) die zur Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses erforderlichen Maßnahmen festzulegen;

b) die Mitglieder der Revisionskommission zu wählen;

c) die Landesbezirksvorstände zu bestätigen;

d) einheitliche Gehalts- und Anstellungsbedingungen für alle Angestellten in der Gewerkschaftsbewegung zu schaffen;

e) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen;

f) über etwaige Sonderbeiträge Beschluß zu fassen;

g) Richtlinien für das Unterstützungswesen zu erlassen;

h) Geschäftsanweisungen für alle Organe und Einrichtungen des Bundes zu erlassen;

i) über den Haushalt des Bundes Beschluß zu fassen;

k) während einer Geschäftsperiode notwendige Ergänzungswahlen zum Bundesvorstand vorzunehmen;

l) Ort und Termin für den nächsten Bundeskongreß festzulegen sowie die Tagesordnung vorzuschlagen.

3. Die Sitzungen des Bundesausschusses werden vom Bundesvorstand einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich statt. Beantragt ein Drittel der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuß die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die gewünschten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 Die Revisionskommission

1. Zur Überwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des Bundes wählt der Bundesausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission, welche diesem sowie dem Bundeskongreß über die vorgenommenen Prüfungen Bericht zu erstatten hat.

2. Die Revisionskommission hat vierteljährlich die Revision der Kasse des Bundes durchzuführen. Sie ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

3. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Angestellte des Bundes sein.

§ 14 Landesbezirke

1. In der Regel wird für den Bereich eines Landes ein Landesbezirk eingerichtet. Die Abgrenzung der Landesbezirke erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß.

2. Zur Erfüllung der Aufgaben im Landesbezirk werden folgende Organe geschaffen:

der Landesbezirksvorstand,
der Landesbezirksausschuß,
die Landesbezirkskonferenz.

3. Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem Landesbezirksvorsitzenden, den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Landesbezirksvorstand wird durch die Landesbezirkskonferenz gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Bundesausschuß.

4. Der Landesbezirksausschuß besteht in der Regel aus:

je einem Bezirksleiter der Gewerkschaften oder seinem Stellvertreter,
dem Landesbezirksvorstand sowie
weiteren Vertretern.

5. Die Landesbezirkskonferenz besteht aus gewählten Vertretern der Gewerkschaften des Landesbezirks. Der Bundesvorstand erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Einberufung, Zusammensetzung und Durchführung der Landesbezirkskonferenzen sowie für die Teilnahme von Vertretern der Kreis- und Ortsausschüsse. Die Anzahl der Delegierten wird durch den Landesbezirksausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Landesbezirksvorstand nach der Zahl der Mitglieder.

6. Für die Organe der Landesbezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses verbindlich.

7. Den Landesbezirksvorständen obliegt insbesondere:

a) den Bund innerhalb ihres Landesbezirks zu vertreten;

b) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 dieser Satzung im Landesbezirk zu behandeln;

c) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten.

8. Der Landesbezirksausschuß hat den Landesbezirksvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission zu wählen.

Während der Geschäftsperiode notwendige Ergänzungswahlen zum Landesbezirksvorstand werden vom Landesbezirksausschuß vorgenommen.

9. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landesbezirkskonferenzen gehören insbesondere:

a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes;

b) Wahl des Landesbezirksvorstandes;

c) Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand;

d) Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung.

10. Für die Revisionskommission gilt § 13 sinngemäß.

11. Die Kosten für die Landesbezirke trägt der Bund.

12. Jeder Landesbezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Kreis- und Ortsausschüsse im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß einen Haushalt. Die Landesbezirksvorstände sind innerhalb desselben verantwortlich zuständig.

§ 15 Kreis- und Ortsausschüsse

1. In der Regel wird für einen Arbeitsamtsbezirk ein Kreisausschuß errichtet. Nach Bedarf können die Kreisausschüsse innerhalb ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand Nebenstellen bilden; in Großstädten können Ortsausschüsse errichtet werden.

2. Die Bildung der Kreis- und Ortsausschüsse erfolgt durch die Landesbezirksvorstände im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

3. Die Kreis- bzw. Ortsausschüsse sind die Gemeinschaft der Kreis- oder Ortsverwaltungen der Gewerkschaften.

4. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis- oder Ortsausschusses werden folgende Organe geschaffen:

der Vorstand des Kreis- oder Ortsausschusses,

die Delegiertenversammlung des Kreis- oder Ortsausschusses.

5. Der Vorstand des Kreis- oder Ortsausschusses besteht aus

dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Landesbezirksvorstand.

6. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern der Gewerkschaften. Für die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlungen erläßt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien.

7. Den Vorständen der Kreis- und Ortsausschüsse obliegt innerhalb ihres Bereiches insbesondere:

a) den Bund zu vertreten;

b) die Weisungen des Bundesvorstandes und des Landesbezirksvorstandes durchzuführen;

c) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln;

d) die allgemeine gewerkschaftliche Werbung durchzuführen;

e) leistungsschwache Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

8. Auf Antrag einer Gewerkschaft kann der Bund für diese im Wege der Vereinbarung die Kassen- und Geschäftsführung ihrer Kreis- und Ortsverwaltungen ganz oder teilweise durch seine Kreis- und Ortsausschüsse übernehmen.

9. Die Vorstände der Kreis- und Ortsausschüsse sind dem zuständigen Landesbezirksvorstand für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

10. Die Kosten für die Kreis- und Ortsausschüsse trägt der Bund gemäß § 14 Abs. 12.

§ 16 Publikationsorgan

Zur Förderung der Aufgaben des Bundes und zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Bundesvorstandes gibt der Bund eine Bundeszeitung und weitere Bundeszeitschriften heraus.

§ 17 Abgrenzung der Organisationsgebiete

Für die Abgrenzung der Organisationsgebiete der angeschlossenen Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien für die Abgrenzung der Organisationsgebiete"

geschaffen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Zum Beschluß der Richtlinien sowie auch zu ihren Abänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 18 Schiedsgerichte

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

2. Auf Antrag einer Partei ist ein Schiedsgericht zu bilden.

3. Jedes Schiedsgericht besteht aus je drei von den Hauptvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter selbst zu wählen haben. Werden Schiedsrichter von einer Partei nicht vorgeschlagen oder kommt eine Verständigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so werden diese vom Bundesvorstand bestimmt.

4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen.

6. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde beim Bundesvorstand angefochten wird.

7. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen ist.

8. Uber die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu überprüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

§ 19 Führung von Arbeitskämpfen

Für die Führung von Arbeitskämpfen beschließt der Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien zur Führung von Arbeitskämpfen". Diese Richtlinien sind für alle angeschlossenen Gewerkschaften bindend.

§ 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung des Bundes

1. Die Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsgemäß einberufenen Bundeskongreß beschlossen werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten dafür entscheidet.

2. Bis zur Auflösung des Bundes haben die angeschlossenen Gewerkschaften ihre Verpflichtungen gegenüber dem Bund zu erfüllen.

3. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet der Bundeskongreß.

Zusammenstellung der auf dem Berliner Kongreß beschlossenen, in vorliegende Drucksache eingearbeiteten Satzungsänderungen

Anmerkung:

§ 11 tritt sofort in Kraft

§ 4 tritt ab 1. April 1953 in Kraft

alle anderen Satzungsänderungen treten ab 1. 1. 1953 in Kraft.

§ 3 Mitgliedschaft

2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bund ist, daß

a) dem Bund nicht bereits eine für die gleichen Arbeitnehmergruppen zuständige Gewerkschaft angehört oder diese zuständige Gewerkschaft bei der Aufnahme einer konkurrierenden Organisation ihr Einverständnis erklärt.

§ 4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die angeschlossenen Gewerkschaften an den Bund regelmäßig Beiträge zu zahlen. Die Höhe derselben beträgt 12% des Beitragsaufkommens.

§ 8 Aufbau des Bundes

2. Wahlen werden auf demokratischer Grundlage durch geheime Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt, wenn kein Widerspruch erfolgt, Abstimmung durch Handaufheben.

3. *Für die Wahl von Delegierten gilt in der Regel die Zahl der Mitglieder, für die in dem der Wahl vorangegangenen Quartal Beiträge geleistet wurden. Gewerkschaften, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Delegationsrecht.*

§ 10 Der Bundeskongreß

5. *Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welche Quartalsabrechnung der Ermittlung zugrunde gelegt wird.*
7. *Anträge an den Bundeskongreß können von den Organen des Bundes gemäß § 9 und § 15 Ziffer 4 der Satzung und den angeschlossenen Gewerkschaften gestellt werden.*
8. *(neu eingefügt)*
   Der Bundesvorstand wählt vor Stattfinden des Kongresses aus den Delegierten zum Bundeskongreß eine Antragskommission, die zur Aufgabe hat, die eingegangenen Anträge für den Kongreß vorbereitend zu behandeln.
   (Ziffer 8 wird 9 usw.)

§ 11 Der Bundesvorstand

1. *Der Bundesvorstand besteht aus*
   einem Vorsitzenden,
   zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
   sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die hauptamtlich tätig sind, sowie aus
   je einem Vertreter der dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften.

4. *Die neun hauptamtlichen Mitglieder des Bundesvorstandes bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Bundesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen.*

§ 12 Der Bundesausschuß

1. *Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus:*
   je zwei Vorstandsmitgliedern der dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften
   (Gewerkschaften mit mehr als 300 000 Mitgliedern sind berechtigt, einen dritten, und Gewerkschaften mit mehr als 1 000 000 Mitgliedern einen vierten Vertreter zu entsenden),
   den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Landesbezirksvorsitzenden.
   Für die Mitglieder des Bundesausschusses, soweit sie von den Gewerkschaften und den Landesbezirken entsandt werden, sind ständige Vertreter zu benennen.

§ 14 Landesbezirke

8. *Der Landesbezirksausschuß hat den Landesbezirksvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission zu wählen.*
   Während der Geschäftsperiode notwendige Ergänzungswahlen zum Landesbezirksvorstand werden vom Landesbezirksausschuß vorgenommen.

§ 17 Abgrenzung der Organisationsgebiete

Für die Abgrenzung der Organisationsgebiete der angeschlossenen Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vorschlag des

Bundesvorstandes Richtlinien für die Abgrenzung der Organisationsgebiete geschaffen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Zum Beschluß der Richtlinien sowie auch zu ihren Abänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 18 Schiedsgerichte

3. Jedes Schiedsgericht besteht aus je drei von den Hauptvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden usw.

Auf dem 3. Ordentlichen Bundeskongreß, Oktober 1954, in Frankfurt/Main, beschlossene Satzungsänderung

§ 10 Der Bundeskongreß

7. Anträge an den Bundeskongreß können von den Organen des Bundes gem. § 9 und § 15 Ziff. 4 der Satzung, dem Bundes-Jugendausschuß, dem Bundes-Frauenausschuß, dem Bundes-Angestelltenausschuß, dem Bundes-Beamtenausschuß und den angeschlossenen Gewerkschaften gestellt werden.

* ***Anmerkung zu § 2 Abs. 2 b:***

Beschluß des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 30. März 1955 über die Anwendung des § 2 Abs. 2 b:

„In Auslegung und Anwendung der Satzung des DGB § 2 Absatz 2 Buchstabe b erfolgt die Vertretung der Gewerkschaften auch vor den Sozialgerichten gegenüber den Versicherungsträgern und anderen Einrichtungen."